



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-43-004625

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit weitere Vorkehrungen gegen den Missbrauch von Kostenerstattungen für Abmahnungen nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb zu treffen sind,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Reform des wettbewerbsrechtlichen Abmahnwesens gefordert, um dem missbräuchlichen Einsatz von Abmahnungen entgegenzuwirken. Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen den missbräuchlichen Einsatz von Abmahnungen aus Gewinninteresse durch Abmahnvereine und Rechtsanwaltskanzleien begünstigen würden. Dies führe zu einem Klima der Verunsicherung und Angst und dränge viele abgemahnte Unternehmen dazu, ihr Gewerbe aufzugeben.

Abmahnungen seien grundsätzlich ein sinnvolles Instrument außergerichtlicher Streitbeilegung. Dieses Instrument werde jedoch in zunehmendem Maße von Abmahnvereinen und Rechtsanwaltskanzleien als Einkommensquelle missbraucht. Unternehmen würden wegen oft geringfügiger Formfehler auf ihren Internetseiten oder in ihren Online-Shops abgemahnt. Insbesondere kleine Unternehmen und Existenzgründerinnen und -gründer könnten die finanziellen und personellen Ressourcen für einen Rechtsstreit häufig nicht aufbringen. Daher würden sie sich vielfach den Abmahnenden unterwerfen, indem sie Abmahngebühren zahlten und lebenslang gültige Unterlassungserklärungen unterzeichneten. Hinzu komme, dass



aufgrund der Vielzahl einzuhaltender Formvorschriften und Informationspflichten die Wiederholungsgefahr groß sei.

Der Dachverband der Industrie- und Handelskammer habe in einem Positionspapier die derzeitige Situation dargestellt und Reformvorschläge erarbeitet. Danach seien diverse Maßnahmen und Verschärfungen bestehender Vorschriften notwendig.

Der Abmahnmissbrauch widerspreche den ethischen Grundlagen einer gerechten Wirtschaftsordnung sowie der Zielsetzung des Wettbewerbsrechts, sodass eine Gesetzesreform dringend erforderlich sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 24.544 Mitzeichnungen unterstützt. Darüber hinaus erreichten den Ausschussdienst fünf Mitzeichnungen auf dem Postweg. Außerdem gingen 246 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe am 11. Juni 2018 eine öffentliche Beratung durchgeführt. Ferner wurde der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss in der 19.

Wahlperiode den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/22238).

Der federführende Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (BT-Drs. 19/12084), des Gesetzentwurfs der Fraktion der AfD zur Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs (BT-Drs. 19/13205), des Antrags der Fraktion der FDP, Maßnahmen für mehr Fairness bei Abmahnungen, (BT-Drs. 19/13165)



und des Antrags der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abmahnungen – Transparenz und Rechtssicherheit gegen Missbrauch, (BT-Drs. 19/6438), den Berichterstatter im Ausschuss vorgelegen hat.

Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mehrmals mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (vgl. Protokoll der Plenarsitzung 19/115 vom 29. September 2019 und 19/173 vom 10. September 2020).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es grundsätzlich auch im Interesse des Verbraucherschutzes sowie der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs liegt, wenn rechtliche Regelungen zur Gestaltung insbesondere von gewerblichen Onlineauftritten den Gewerbetreibenden gewisse Informationspflichten auferlegen. Über den Umfang der Pflichten können sich davon betroffene Unternehmen beispielsweise bei den Industrie- und Handelskammern sowie Branchenverbänden informieren und beraten lassen. Mit Abmahnungen können Unterlassungsansprüche schnell und kostengünstig geltend gemacht werden und teure und unter Umständen langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Allerdings sollen Abmahnungen im Interesse eines rechtstreuen Wettbewerbs erfolgen und nicht, um Gebühren und Vertragsstrafen zu generieren. Daher wurden mit dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26. November 2020 umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor missbräuchlichen Abmahnungen beschlossen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach der neuen Rechtslage nur noch Mitbewerber Ansprüche wegen Verletzungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geltend machen dürfen, die Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreiben oder nachfragen (§ 8 Absatz 3 UWG). Wirtschaftsverbände müssen sich in Zukunft beim Bundesamt für Justiz registrieren und diesem regelmäßig über ihre Abmahntätigkeiten Bericht erstatten. Die Verbände müssen nachweisen, dass sie die ihnen zustehenden Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen, um Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu



erzielen, und dürfen Personen, die für den Verein tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigen.

Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs sieht zudem mehrere Vorschriften zur Verringerung der Kosten des Gerichtsverfahrens bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen vor. So können Mitbewerber bei Abmahnungen wegen Verstößen gegen Kennzeichnungs- und Informationspflichten im Internet und bei sonstigen Datenschutzverstößen von Unternehmen bis 250 Mitarbeitern keinen Kostenerstattungsanspruch mehr geltend machen (§ 13 Absatz 4 UWG). Bei erstmaligen Verstößen kann ein abmahnender Mitbewerber in diesen Fällen nicht die Vereinbarung einer Vertragsstrafe verlangen, wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt (§ 13a Absatz 2 UWG). Bei anderen Rechtsverstößen darf die Vertragsstrafe höchstens 1.000 Euro betragen, wenn die Zuwiderhandlung die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt und wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt (§ 13a Absatz 3 UWG).

Durch diese Regelungen wird die für Kläger und Beklagten anzunehmende Bedeutung der Sache reduziert, was auch den Streitwert verringern wird. Bei Zuwiderhandlungen, die angesichts ihrer Art, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt, ist ein Streitwert von 1.000 Euro anzunehmen (§ 51 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes).

Zuletzt wurde mit der Neuregelung der fliegende Gerichtsstand für Rechtsverletzungen auf Internetseiten und im elektronischen Geschäftsverkehr aufgehoben, bei dem wegen der fehlenden örtlichen Festlegung eine besonders große Missbrauchsgefahr bestand. In solchen Fällen ist künftig nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 14 Absatz 2 UWG).

Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass sich die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt haben, weitere Vorkehrungen gegen den Missbrauch von Kostenerstattungen für Abmahnungen nach dem UWG zu untersuchen.



Mit Blick hierauf hält der Ausschuss die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit weitere Vorkehrungen gegen den Missbrauch von Kostenerstattungen für Abmahnungen nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb zu treffen sind, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der von der Fraktion der CDU/CSU gestellte Antrag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden ist der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.